



Beitragsordnung vom 23. Februar 2013

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren gemäß § 5 der Satzung und ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2013 hat die in § 3 der Beitragsordnung aufgeführten Beiträge und die Aufnahmegebühr sowie die in § 4 genannten Arbeitsleistungen beschlossen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Ausschuss sonstige Gebühren (z. B. Bootshausnutzung, Nutzung von Vereinsbooten, Kurse) festzulegen. Die Beitragsordnung vom 23. Februar 2013 gilt ab dem Beitragsjahr 2013 und bleibt so lange gültig, bis die Mitgliederversammlung eine neue Beitragsordnung beschließt.

§ 3 Beiträge und Gebühren

Beitragsform	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
01	Mitglieder unter 18 Jahren	30,00 €
02	Mitglieder ab 18 Jahren	40,00 €
03	Mitglieder ab 18 Jahren, ermäßigter Beitrag	30,00 €
04	Familien ohne Kinder	68,00 €
05	Familien mit Kindern	83,00 €
06	Bootsliegeplatz (1er) oder SUP-Boards einschl. Versicherung	29,00 €
07	Bootsliegeplatz (2er) einschl. Versicherung	43,00 €
08	Aufschlag 2er-Bootsliegeplatz bei 1er-Befreiung einschl. Versicherung	14,00 €

Mitglieder, die für den Verein an kanusportlichen Wettkämpfen teilnehmen sowie Trainer und Übungsleiter, die für den Verein tätig sind und Ausschussmitglieder, erhalten den 1. Bootsliegeplatz (1er) kostenlos.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Studierende und Auszubildende ab 18 Jahren erhalten auf jährlichen Antrag einen ermäßigten Beitrag. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Beitragsform Familien mit Kindern ist auch für Familien mit Kindern ab 18 Jahren möglich, solange diese in Ausbildung sind.

Die Aufnahmegebühr pro Mitgliedsform ab 18 Jahren beträgt 63,00 €.

Die einmalige Bereitstellungsgebühr für einen Bootsliegeplatz für Mitglieder ab 18 Jahren beträgt 53,00 €.

Der Einzug der Beiträge und der Aufnahmegebühr erfolgt ausschließlich durch Abbuchung. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Kassier mitzuteilen.

§ 4 Arbeitsleistungen

Alle Mitglieder zwischen 18 und 63 Jahren müssen für den Verein jährlich vier Stunden Arbeitsleistung oder ersatzweise 5,00 € Ersatzleistung pro Arbeitsstunde erbringen. Die erbrachte Arbeitsleistung ist dem Kassier spätestens am 31. Dezember eines Jahres schriftlich nachzuweisen. Trainer, Übungsleiter und Ausschussmitglieder sind von der Arbeitsleistungspflicht befreit.